**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 17=37 (1871)

Heft: 5

**Artikel:** Instruktion betreffend Unterkunft, Verpflegung, Besoldung und

Administration der internierten französischen Militärs

Autor: Welti

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-94472

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Obertriegetommiffar hielt feine Arbeitetraft und feine Renntniffe fur ausreichend, um nebft ben alls gemeinen Anordnungen auch ju gleicher Beit Besfolbung, Berpflegung und Transportwefen zu birigiren.

Bei ben Divisionen war an etatemäßigem Bersfonal für 15,000 à 16,000 Mann:

1 Divifionefriegetommiffar,

3 zugetheilte Offiziere, von benen einer als Brigabetommiffar bei ben Spezialwaffen funktionirt,

3 Brigabefommiffare, fur je eine Brigabe einen.

7 Offiziere.

Unteroffiziere und Manuschaften, Bferde und Ba= gen feine.

Gine Division in Frankreich von gleicher Stärke hat 17 Berwaltungsoffiziere, eine ziemliche Anzahl Schreiber, ferner an Mannschaften, Pferden und Wagen je nach Bedurfniß.

Freilich ift zu sagen, daß die Komptabilität der einzelnen Truppenförper dort definitiv mit dem Die visionskriegskommissariat bereinigt wird, während bei uns die geistreiche Einrichtung besteht, daß jedes Korps, und bestände es nur aus zwei, drei Mann, direft mit dem Oberkriegskommissariat abrechnet. Eine Einrichtung, die aller militärischen Gliederung und Hierarchie geradezu ins Gesicht schlägt, und dem Oberkriegskommissariat eine Unmasse von Detailsgeschäften überträgt. Es ist dieß auch Ursache, warum jeweilen die Rechnungsrevision und der Rechnungsabschluß eine so unverhältnismäßig lange Zeit in Anspruch nehmen müssen.

Schon aus ber Zusammensetzung bes Kriegsfommiffariats und ber stiefmutterlichen Stellung, welche kam Mandamad und Aranknurtmesen angamistem wird, geht genügend hervor, daß diese beiden Zweige, welche doch in einem Feldzuge die wichtigsten sind, gänzlich vernachlässigt werden. Es zeigt dieß eben nur, daß man in unsern maßgebenden Kreisen über ben eigentlichen Schwerpunkt des Kriegsfommissariats im Dunkeln ist und solchen ausschließlich in das Rechnungswesen verlegen zu mussen glaubt.

Endlich wiffen wir vom Regiebetrieb für die Raturallieferungen und bas Fuhrwesen nichts, sondern wir arbeiten ausschließlich mit Civilunternehmern, und muffen von Glud sprechen, überhaupt solche zu finden, ba wir keine Organe und kein Material haben, um auf eigenen Rugen zu fteben.

Die Nachtheile biefes Lieferanten-Suftems haben wir bereits anderewo auseinanderzusepen Gelegenheit gehabt.

Die Berwaltungsorgane bei ben Truppen find bie Quartiermeifter, die Fouriere, die Ordinairechefs und Roche. Menage= und Montirungekommiffionen im Sinn ber preußischen Armee besigen wir nicht.

Daß unsere Einrichtung nicht felbtüchtig ift, geht aus diesen vergleichenben Zusammenstellungen schon von vorneherein hervor, und wollen wir nun entwickeln, wie solche zwedentsprechend eingerichtet werden fann.

(Schluß folgt.)

## Anabenschießvereine.

Bekanntlich erhalten unsere Rekruten bei ben ersten Schiefübungen fein gunftiges lob, mas wohl ben Grund haben wird, daß diefe, bevor fie in den Di= litardienft treten, fich mit feinen Schießwaffen ver= traut machen fonnen, weil es eben in fehr vielen Rantonen an Schütenvereinen mangelt. — Als Grund= fat fann man allgemein annehmen, bag in vielen Rantonen die Anabenschützengesellschaften gar nicht berudfichtigt werben, bag man fie nicht einmal fennt. - Gebe man in den Kanton Zürich und Glarus, und bort wird man finden, mas die Anabenschützengefell= schaften schon erfreuliches leiften. — Im fleinen Ranton Glarus eriftiten folche Gefellichaften ichon feit 20 Jahren und zwar in den Bemeinden Glarus, Retftall, Rafels, Mollis, Oberurnen und Nieder= urnen. Jeder Berein besteht aus nur 10 bis 18 Jahr alten Anaben, und diese werden von altern Schüßen und Schütenfreunden mit Rath, That und Geldgaben unterstütt und beaufsichtigt, so daß jeder Berein im Stante ift, jahrlich 6 bis 8 Schiegubun= gen mit Babenvertheilungen veranstalten zu konnen.

Ungludsfälle find in diefen Bereinen noch fehr wenig oder gar feine vorgefommen, weil die Uebungen von altern Schüpen geleitet werben.

Solche Anabenschützenvereine follten in unserm Baterlande mehr eingeführt werden, zumal man weiß, daß unser liebes Baterland immer mehr und mehr von annerionsluftigen Köpfen beschnarcht wird.

Ja wahrhaftig, folde Schützenvereine find bem Wehrwesen von großem Ruten.

Den Knaben foll bas Schießen ichon fruh eingeprägt werden; bas Wort Schute foll ihm lieb und theuer fein, nur bann feimt aus ihm ein Schute, auf ben unfer liebes Baterland Bertrauen feten kann.

Darum ihr Felb= und Standichuten, sowie Bemeindevorsteher, bewerkstelligt den Anaben solche Schießanstalten, laßt ihnen Nath und That zukommen, ermuntert die liebe Jugend zu diesem schönen Zwecke, schafft aus ihnen Schüten, bevor sie in den Militardienst treten.

Möge biese Anregung in ben Gemeinden, wo noch feine solche Bereine existiren, erfreulichen Anklang sinden und die jest bestehenden Bereine zur weitern Ausbildung anspornen. v. Sch.

Instruktion betreffend Unterkunft, Verpflegung, Besoldung und Administration der internirten französischen Militärs.

### A. Offiziere.

- 1. Die herren Generale ber übergetretenen Armeetheile find bereits angewiesen worden, ihren Aufenthalt in ber Schweiz, mit Ausnahme ber westlichen Grenzfantone, nach Belieben zu wählen und fich mit bem unterzeichneten Militärdepartement bireft ins Bernehmen zu segen.
- 2. Die übrigen Offiziere aller Grabe und Waffen, I mit Ausnahme ber Merzte, welche bei ben Truppen

bleiben, werben nach Burich, Lugern, St. Gallen, Baben und Interlaten inftrabirt.

Die Aufficht über die Offiziere wird übertragen: In Zürich herrn Oberst Stadler, in Luzern herrn Oberst Stocker, in St. Gallen herrn Oberstl. Steiger, in Interlafen herrn Oberst Greberz (bis zu beffen Rückfehr hrn. Kommandant Wyder), in Baben hrn. Oberst Zehnder, jeweilen mit einem vom Komman=birenden selbst zu wählenden Abjutanten.

- 3. Jeber Offizier hat fdriftlich (Formular) sein Ehrenwort zu verpfänden, sich ohne besondere Erlaubniß nicht aus dem Internirungsbeziefe, welcher ben Offizieren genau zu verzeigen ift, zu entfernen.
- 4. Die Offiziere werden fich felbst verköstigen und logiren. Sie erhalten jur Bestreitung ihrer Ausgaben an Besoldung:

Stabsoffiziere

Fr. 6 täglich,

Subalternoffiziere inklufive Hauptmann " 4

5. Sofort nach bem Eintreffen ber Offiziere an ihrem Bistimmungeorte find von ben oben bezeich neten Offizieren genaue Nominativ-Giate aufnehmen zu laffen.

Die Etats sollen bie Betreffenden nach den Waffen und den Korps, welchen sie angehörten, aufführen. Im Uebrigen sind die Rubriken des eidgenössischen Formulars maßgebend, mit der Ausnahme, daß statt dem Kanton das französsische Departement und statt dem Wohnort der Geburtsort (lieu de naissance) anzugeben ist.

Eine Abschrift bes Grats ift fofort tem eidg. Mi= litartepartement einzusenden.

- 6. Es ist ben Offizieren freigestellt, sich militärisch ober burgerlich zu kleiben. Offiziere in Uniform behalten ihre Seitengewehre.
- 7. Statt ben Appelen find die Offiziere anzuhalten, fich an ben Löhnungstagen (je 5. Zag) auf bem Bureau bes oben bezeichneten Offiziers perfonlich zu ftellen.
- 8. Offiziere, welche bas Chrenwort brechen ober fich fonft Bergeben zu Schulden kommen laffen, find in die Strafgarnison Luziensteig zu transportiren, wo bas Weitere verfügt werden wird.

Kommandant der Strafgarnison: Stabemajor Caviezel. Abjutant: Oberlieut. Planta. 1 Rorpearzt von St. Gallen. Kriegekommistar: Boller, heinrich, Unterlieut, in Ufter.

#### B. Truppen.

9. In jedem Kanton ift ein Inspettor der internirten Unteroffiziere und Soldaten aufzustellen.

Unter ihm steht die Wachmannschaft und Alles was auf die Disziplin Bezug hat.

Er wird von der kantonalen Militärbehörde er= nannt und fiellt an diefe die ihm geeignet scheinenden Anträge.

Bezüglich Unterfunft, Berpflegung und Besoldung sett er fich mit bem Kantonefriegekommiffariat in Beziehung.

Der Rame des Inspektors ift bem eibg. Militar= bepartement zur Kenntniß zu bringen.

10. Für die Neberwachung der Internirten find bie nothigen Detachemente in der Stärke von 1/5 bis 1/10 der zu Bewachenden, je nach den örtlichen Ber=

haltniffen und ber Entfernung von der frangofischen Grenze, aufzubieten.

Es ift nicht nöthig, bafür organisirte taktische Abetheilungen zu verwenden, sondern liegt es sogar im Interesse des Dienstes, dafür diesenigen Militärs aller Wassen und Auszüge aufzubieten, welche als Uebersählige, wegen Krantheit, Abwesenheit u. s. w. im letten und laufenden Jahre ihren Dienst nicht gemacht haben.

11. Die Bewachungstruppen find nach eibgenöffi= ichem Reglement zu besolben und zu verpflegen.

Es wird dieß von den kantonalen Rriegskommiffa= riaten beforgt, welchen zu handen bes Oberkriegs= fommiffariats die reglementarischen Rapporte einzu= jenden find.

- 12. Bur Bewachung hat bie Wachmannschaft bie nothigen Wachen und Posten aufzustellen mit regel= mäßigen Ablösungen und einen regelmäßigen Ba= trouillengang zu organisiren.
- 13. Die Gewehrtragenden ber Bewachungstruppen erhalten aus ben kantonalen Zeughäufern 30 scharfe Batronen per Mann. Bon ben Schiefwaffen ift nur zur Nothwehr und gegen Aufstände Gebrauch zu machen.
- 14. Die fantonalen Rriegsfommisfariate forgen für Unterfunft, Berpflegung und Besoldung der Internirten. Dieselben find wo möglich in Bereitschafts-lokalen unterzubringen, wo ce aber nicht an Strohfehlen darf. Auf Decken aus den eidgenössischen Borrathen ift nicht zu rechnen.

Die Verpflegung besteht aus 5/8 Pfund Fleisch, 11/2 Pfund Brod und Gemuse, bas in natura und zu 10 Cts. per Mann und Tag berechnet zu versabsolgen ist.

Die Befoldung beträgt 25 Rappen fur Unteroffi=

Bum Ausweis über Berpflegungs= und Soldberech= tigung find von ben Rommandirenden ber verschie= benen Depots ben kantonalen Kriegekommiffariaten zu handen bes Oberkriegekommiffariates die Rap= porte nach eidgenössischem Reglement zuzuskellen. Das Oberkriegekommiffariat wird die einschlägigen Ber= gutungen leiften.

15. Sofort nach bem Eintreffen ber Internirten in ben verschiedenen Kantonen find genaue Nominativs Gtats ber Internirten aufzunehmen, welche barin nach ben Depots, in welche sie internirt werden und nach ben Waffen und Korps, welchen sie angehört haben, aufgeführt werden sollen.

Im Uebrigen find bie Rubriken bes eidgenössischen Formulars maßgebend, mit der Ausnahme, daß ftatt dem Kanton das französische Departement und statt dem Wohnort der Geburtsort (lieu de naissance) anzugeben ist.

Eine Abschrift bes Ctats ift fofort bem eibg. Di= litarbepartement einzusenben.

16. Der innere Dienst foll bem eitgenössisichen Reglement entsprechend gehandhabt werben. Bon Wbends spätestens 8 Uhr an find die Leute zu fonsigniren. Häufiges Berlesen ift ein hauptmittel zur Kontrole und Aufrechthaltung guter Ordnung.

Die Internirten find thunlichft mit Arbeiten gu

beschäftigen, jedoch nicht obligatorisch. Es ist wo möglich barauf Rudficht zu nehmen, ben Arbeitenben eine kleine Löhnung als Zulage zur Besolbung zu gewähren.

17. Der Briefverkehr fur bie Internirten ift frei. Die Militarbehorben ber Kantone werben gur Bertheilung an bie Depots Korrespondengfarten erhalten.

Beber Internirte ift zu veranlaffen, feinen Un= gehörigen burch Korrespondenzkarte Auskunft über feinen gegenwärtigen Aufenthalt zu geben.

18. Für ben Gefundheitebienft ift außer ben auf bie Truppen vertheilten internirten Aerzten das nothige Sanitatepersonal aufzubieten.

Beim Gintreffen ber Internirten in bie Depots find von schweizerischen Aerzten genaue Bisiten auf Rrage, Reinlichkeit u. f. w. vorzunehmen. Die arzteliche Bisite ift jeden Sonntag mit gleicher Sorgfalt zu wiederholen.

19. Für Spitalganger find von ben Kantonen Spitaler resp. Absonderungehäuser anzuweisen. Bei größeren Spitalern ift militarische Administration einzurichten.

Die Spitalganger erhalten ben Solb wie bie Urbrigen.

20. Bei Tobcefällen sind reglementarische Tobesscheine mit möglichft genauer Bezeichnung bes Berftorbenen und teffen hinterlassenschaft nach eitgenössischer Borschrift in französischer Sprache auszustellen und mit dem Bisum bes Militardepartements
bes Kantons versehen dem eicgenössischen Militärbepartement zuzusenden.

Die hintertaffenschaft ift bem fantonalen Rriege= tommiffariat juguftellen bis von hier aus weiter ver= fügt werden wird.

21. In dieziplinarischer Beziehung werben die Internirten unter das eidg. Militarftrafgesetz gestellt. Es find ihnen die einschlägigen Kriegsartifel vorzu= lesen.

Den Internirten ift ber Internirungebegirk genau zu bezeichnen und beffen Grenzen find ihnen zu zeigen.

Disziplinarstrafen find nach Reglement zu ahnden und fann überdieß Solbentzug als Strafe angeordnet werden.

Defertirte und wieder eingebrachte Internirte, sowie folde, welche fich eines schweren Bergebens schuldig gemacht haben, find in die Strafgarnison Luziensteig (vide 3iff. 8) zu transportiren.

22. Um das Entweichen zu verhindern, find in Berbindung mit der kantonalen Bolizei Borkehren zu treffen. Die Polizeibehörden find bei stattgefun= benen Defertionen sofort zum Behufe ber Wieder= einbringung zu avertiren.

Die Kantone Ballis, Genf, Baabt, Reuenburg und Baselstadt haben an ben Gisenbahn= beziehungs= weise Dampfichiffstationen ber Grenze gegen Frank=reich, nämlich in St. Gingolf, Genf, Nyon, Ballorbe, Berrières, Eccle, Chaur=be=Fonds, Basel, sobalb biese Bunkte nicht mehr von ber schweizerischen Armee besett find, besondere Pikete aufzustellen und ben= selben geeignete Polizeisolbaten beizugeben.

23. Die Rantone werden für die Seelforge ber Internirten angemeffene Anordnungen treffen.

24. Die Militarbehörden ber Kantone werden Allem aufbieten, um das Loos der Internirten zu einem möglichst erträglichen zu machen. Sie werden namentlich auf die sofortige Einrichtung eines gehörigen Dienstganges Bedacht nehmen, wobei wir wiederholt darauf aufmerksam machen, daß zur Ersledigung einer Menge von Reklamationen, Nachfragen u. s. w., welche nicht ausbleiben werden, die sofortige Einsendung der Rominativ=Etats an das Militarbepartement unerläßlich ist.

Bern, ben 1. Februar 1871.

Im Auftrage bes Bundesrathes, ber Borfieher des eidg. Militardepartements: Belti.

### Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Aantone.

(Vom 23. Januar 1871.)

Das Departement beehrt fich, Ihnen im Anschlusse eine Ansgahl Exemplare bes Bunbesgesehes, betreffend die Organisation ber Scharfschüpenbataillone vom 23. Dezember 1870, Militärzeitung 1870 Mr. 1, und ber barauf bezüglichen Bollzichungsverordnung bes Bundesrathes vom 12. Januar 1871, Militärzeitung 1871 Nr. 4, zugehen zu lassen.

Sie werben ersucht, tie nothigen Anerenungen gu treffen, bamit bie neuen Batailone beforberlichft bas für fie vorgeschriesbene Materielle ber Korpeausruftung erhalten.

Bur ben vom Bunbe zu llefernben Inhalt ber Felbapothete und bes Ambulance-Tornifters hat ber Bunbesrath beschloffen, tie ihm nach bem Gesese obliegenbe Berpflichtung burch eine Aversalentschäbigung abzutragen, und es wird baher ben betreffenben Kantonen, sobald bie Anschaffungen gemacht find, für ben Inhalt ber Felbapothete und ber Apothete tes Ambulance-Tornisters Fr. 360 in Baar vergutet werben.

Betreffend des Inhaltes ber Buchsenmacher-Bertzeugkiste und ber Borrathsbestandtheilkiste werden Ihnen die weitern Mittellungen spater gemacht werden.

Bum Behuf ber Ernennung ber Offiziere ber Schühenstäbe werben wir uns mit Ihnen nach Maßgabe bes Art. 4 bes Gesesches vom 23. Dezemb.r 1870 in Beziehung sehen und Ihnen bie vom Bunbebrathe jewellen getroffenen Wahlen zur Kenntnif bringen.

Ebenfo werben Ihnen die Rommandanten ber Batailione bie für ben kleinen Stab getroffenen Bahlen mittheilen.

Für bie Stellung ber Buchfenmacher haben wir ben folgenben Turnus aufgestellt.

Mit Bezug auf alle übrigen einschlägigen Buntte ersuchen wir Sie, bem Bunbeerathebefchluffe vem 12. Januar 1871 genaue Bollziehung zu verschaffen.

Turnus, nach welchem bas Stellen ber Buchfenmacher zu ben Schubenbataillonen von ben Kantonen ju geschehen hat. Nach Bataillonen geordnet.

# 1. Turnus, 1871—1880.

		1. Lutn	us, 10/1—.	1000.	
ataillo	n 1.	Nargan	<b>2</b>		
"	2.	Bern	2		
"	3.	Bern	1	Freiburg	1
"	4.	Neuenburg	1	Genf	1
,	5.	Baabt -	2		
#	6.	Wallis .	1	Waatt	1
,,	7.	Bürlch	2		
,,	8.	3ug	1 .	Luzern	1
"	9.	Thurgan	1	Appenzell A. Rh.	1
"	10.	St. Gallen	1	Graubunden	1
"	11.	@larus	$^2$		
"	12.	Uri	1	Sch.vn3	1
"	13.	Teffin	2	- 7	
"	14.	Baatt	2		